

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1004/268-95

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2510	
	Weißkircher	DW 2578	- 4. April

Betrifft
Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Eing.: - 4. APR. 1985	
Ltg. 295/G-3/2	
Ker - Aussch.	

Allgemeiner Teil

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt.

Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen wird das gleiche Ziel im Gemeindebereich verfolgt.

In der GBGO handelt es sich um den Entfall des Grundbetrages der Haushaltzulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind.

Besonderer Teil

Zu Art.I:

Ausgehend von der gleichartigen Neuregelung im Gehaltsgesetz wurde mit der vorliegenden Novellierung der ersatzlose Entfall des Grundbetrages der Haushaltzulage bestimmt. Der bisherige Steigerungsbetrag der Haushaltzulage erhält die Bezeichnung Kinderzulage und wird pro Kind von S 150,-- auf S 200,-- angehoben.

Da die Administration des Grundbetrages einen großen Arbeitsaufwand erforderte, kommt es durch den Wegfall zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

